


14.11.2016	<b>Organisationshandbuch</b> Ablauforganisation <b>Wahlordnung</b>	 <b>Deutsches Rotes Kreuz</b> Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	--

## 1. Wahlordnung

zur Wahl des Präsidiums<sup>1</sup> des Kreisverbandes Leipzig-Land e. V. des Deutschen Roten Kreuzes

Auf der Grundlage der Satzung des Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. des Deutschen Roten Kreuzes, beschlossen in der Kreisversammlung 29.01.2015, eingetragen in das Vereinsregister am 26.05.2015, erlässt das Präsidium des Verbandes für die satzungsgemäße und turnusmäßige Neuwahl des Präsidiums diese Wahlordnung.

### § 1 Zweck der Wahlordnung

1.

Die in der Satzung des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. vorgesehene turnusmäßige Neuwahl des Präsidiums findet im Rahmen der satzungsgemäß einberufenen und stattfindenden Kreisversammlung statt. Für die Vorbereitung der Neuwahl ist das amtierende Präsidium zuständig.

2.

Die aktive und passive Wahlberechtigung regelt die Satzung des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit dort nichts enthalten ist, sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung, im Rahmen derer die Wahl stattfinden soll, aktiv wahlberechtigt. Die Wahlordnung regelt das Verfahren und die Fristen.

### § 2 Wahlkommission

1.

Für die Durchführung der Wahlhandlung schlägt das Präsidium eine Wahlkommission vor. Zum Mitglied der Wahlkommission darf nur vorgeschlagen werden, wer selbst nicht für die Neu- oder Wiederwahl kandidiert. Die Wahlkommission bedarf der Wahl durch die Kreisversammlung im Wege der offenen Stimmabgabe. Die Wahlkommission muss mit einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besetzt sein. Sie trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlkommission bestimmt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Das Präsidium kann dazu Vorschläge unterbreiten. Die Wahlkommission führt die Wahl des Präsidiums durch. Der Vorstand hat der Wahlkommission die erforderlichen Materialien zur Vorbereitung sowie Durchführung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst wählen, sofern sie wahlberechtigt sind.

### § 3 Kandidatenliste

1.

Für die Wahl des Präsidiums wird eine Kandidatenliste erstellt. Die Führung der Kandidatenliste obliegt bis zur Wahl der Wahlkommission dem amtierenden Präsidium. Danach ist die Wahlkommission für die Kandidatenliste zuständig. Gewählt werden kann, wer in die Kandidatenliste aufgenommen wurde. Die Aufnahme in die Kandidatenliste erfolgt auf Grund

<sup>1</sup> Bei Ortsvereinswahlen Vorstand

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
14.11.2016	Vorstand	Präsidium	1.4	Wahlordnung_KV_LL 2017.doc	Seite 1 von 5

14.11.2016	<b>Organisationshandbuch</b> Ablauforganisation <b>Wahlordnung</b>	 <b>Deutsches Rotes Kreuz</b> Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

einer Meldung. Die Meldung kann durch den Kandidaten selbst, durch einen Ortsverein oder durch das Präsidium des Kreisverbandes erfolgen. Das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur ist notwendig. Der Kandidat kann für mehrere Ämter kandidieren, wobei sich die Reihenfolge aus § 4 ergibt. Er kann jedoch für den Fall der erfolgreichen Wahl nur ein Amt seiner Wahl annehmen.

2.

Die Kandidatenliste wird 14 Tage vor dem Tag der Kreisversammlung geschlossen. Eine Ausfertigung der Kandidatenliste liegt bis zur Wahl während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes zur Einsicht aus.

## § 4 Durchführung der Wahl

1.

Vor Beginn des Wahlaktes gibt der Wahlleiter die Kandidaturen für die jeweiligen Ämter bekannt. Bis zum Aufruf des jeweiligen Wahlganges kann die Kandidatur zurückgezogen werden. Steht vor Beginn des Wahlganges für die Wahl des Präsidenten kein Kandidat zur Verfügung, so kann die Kreisversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die gesamte Wahl neu auszuschreiben ist.

2.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Jeweils einzeln gewählt werden

- a) der/die Präsident/in<sup>2</sup>
- b) die zwei Vizepräsidenten/innen<sup>3</sup>
- c) der/die Schatzmeister/in,
- d) die Mitglieder des Präsidiums<sup>4</sup>.

3.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch Ausfüllen von nach Ämtern und nach Wahlgängen getrennten Stimmzetteln. Vorher überzeugt sich der Wahlleiter davon, dass alle Anforderungen an eine geheime Wahl erfüllt sind. Stimmzählgeräte und Stimmzählsysteme sind zulässig. Eine offene Stimmenabgabe erfolgt anstelle der geheimen Abstimmung nur, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung einverstanden sind.

## § 5 Stimmabgabe

1.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.

2.


Die Stimmabgabe in geheimer Wahl erfolgt mittels Stimmzettel, auf dem der Gewählte anzukreuzen ist.

<sup>2</sup> Bei Ortsvereinen der Vorsitzende

<sup>3</sup> Bei Ortsvereinen 1 oder 2 stellvertretende Vorsitzende

<sup>4</sup> Bei Ortsvereinen die Mitglieder des Vorstandes

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
14.11.2016	Vorstand	Präsidium	1.4	Wahlordnung_KV_LL 2017.doc	Seite 2 von 5

14.11.2016	<b>Organisationshandbuch</b> Ablauforganisation <b>Wahlordnung</b>	 <b>Deutsches Rotes Kreuz</b> Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	---

3.

Stimmzettel, die den Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, mehr als die zulässige Stimmzahl oder keine Stimmabgabe enthalten, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen keine andere Kennzeichnung als die gemäß Abs. 2 aufweisen. Ein Verstoß gegen Vorstehendes macht den Stimmzettel ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

4.

Bei der Verwendung von Stimmzählgeräte und Stimmzählssysteme gilt vorstehendes entsprechend.

## § 6 Wahlergebnis

1.

Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

2.

Erhalten in diesem Wahlverfahren einer oder mehrere Kandidaten nicht die notwendigen Stimmen, obwohl noch nicht alle zu besetzenden Ämter durch Kandidaten im ersten Wahlgang besetzt wurden oder bei Stimmgleichheit, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der im Verhältnis zu den anderen Kandidaten, die zur Wahl stehen und im Wahlgang teilnehmen mehr Stimmen erhält. Kommt es auch im zweiten Wahlgang zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Das Losverfahren führt der Wahlleiter.

3.

Die öffentliche Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nimmt die Wahlkommission unmittelbar nach der Wahlhandlung vor. Die Wahlkommission fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl eine Niederschrift an und übergibt diese an das neu gewählte Präsidium.

4.

Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Kann ein Gewählter nicht gefragt werden, gilt sein Protokoll - oder schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur zugleich als Annahmeerklärung der Wahl.

## § 7 Wahlprotokoll


1.

Die Wahlkommission fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl eine Niederschrift an und übergibt diese an das neu gewählte Präsidium.

2.

In dem Protokoll sind die Namen der Ausschussmitglieder, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlgang, die Kandidaten, die Form der Wahl, die Ämter, die Abstimmungsergebnisse und die Gewählten festzuhalten.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
14.11.2016	Vorstand	Präsidium	1.4	Wahlordnung_KV_LL 2017.doc	Seite 3 von 5

14.11.2016	<b>Organisationshandbuch</b> Ablauforganisation <b>Wahlordnung</b>	 <b>Deutsches Rotes Kreuz</b> Kreisverband Leipzig-Land e.V.
------------	--	--

## § 8 Anfechtung der Wahl

1.

Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden. Anfechtungsberechtigt ist, wer zu der Kreisversammlung wahlberechtigt war. Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber der Wahlkommission zu erklären und zu begründen. Betrifft der Anfechtungsgrund die Tätigkeit der Wahlkommission, ist die Anfechtung gegenüber dem bisherigen Kreisverbandsjustitiar und wenn dieser nicht vorhanden gegenüber dem bisherigen Präsidenten zu erklären.

2.

Über die Anfechtung entscheidet die Wahlkommission gemeinsam mit dem bisherigen Kreisverbandsjustitiar. Wird einer Wahlanfechtung nicht abgeholfen, ist dem Anfechtenden die Entscheidung, ihre Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach getroffener Entscheidung zu übergeben, wobei die Entscheidung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anfechtung zu ergehen hat. In diesem Fall entscheidet dann das Schiedsgericht des DRK Landesverbandes Sachsen e.V. über die Anfechtung.

3.

Soweit die Anfechtung der Wahl gegenüber dem in Ziffer 1 zuständigem Gremium zeitgerecht erfolgt, gilt die Frist von 2 Wochen gegenüber dem Schiedsgericht gemäß § 6 Abs.1 Satz 2 der Schiedsordnung des DRK als gewahrt.

## § 9 Salvatorische Klausel

Wird zu einem Zeitpunkt nach Verabschiedung dieser Wahlordnung ein Mangel oder Fehler an dieser Ordnung erkennbar, so obliegt bis zur Tätigkeit der Wahlkommission dem Präsidium, ab diesem Zeitpunkt der Wahlkommission, nach deren Tätigkeit dem neu gewählten Präsidium die Behebung des Mangels.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Präsidium in seiner Beratung am 14.11.2016 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.

Datum	Bearbeitet von	Freigabe	Status	Dateiname	Seite
14.11.2016	Vorstand	Präsidium	1.4	Wahlordnung_KV_LL 2017.doc	Seite 4 von 5

## Anlage 1 zur Wahlordnung – Muster der Kandidatenliste

Lfd. Nr.	Amt	Kandidat 1	Kandidat 2	Kandidat 3
1	Präsident/in			
2	Vizepräsident/in			
3	Vizepräsident/in			
4	Schatzmeister/in			
5	Mitglied			
6	Mitglied			
7	Mitglied			
8	Mitglied			
9	Mitglied			
10	Mitglied			
11	Mitglied			
12	Mitglied			
13	Mitglied			
14	Mitglied			
15	Mitglied			

Die in dieser Wahlordnung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.